

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Band: 26 (1875)

Artikel: Die Vollziehung des Artikel 24 der Bundesverfassung vom 19. April 1874

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-763844>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Vollziehung des Artikel 24 der Bundesverfassung vom 19. April 1874.

Die Freunde des schweizerischen Forstwesens sind den h. Bundesbehörden zu besonderem Dank verpflichtet, daß sie — trotz der vielen und großen Aufgaben, welche ihnen die neue Bundesverfassung auferlegt — den Vollzug des die Ausübung der Forst- und Wasserbaupolizei im Hochgebirge betreffenden Art. 24 derselben so rasch einleiteten. Schon im Sommer hat das Departement des Innern eine Expertenkommission zur Besprechung dieser Angelegenheit einberufen, diese hat die Ergebnisse ihrer Berathungen in einem Bericht niedergelegt, der die Grundlage der Botschaft des Bundesrathes vom 2. Dezember 1874 und des Beschlussesentwurfs betreffend die Errichtung eines eidgenössischen Forstinspektorates bildet. National- und Ständerath haben diesen letzteren in der Dezembersession v. J. berathen und mit Einmuth angenommen, hoffen wir, daß auch das Volk keine Einsprache gegen denselben erhebe.

Geht diese Hoffnung in Erfüllung, dann kann das Forstinspektorat schon im Frühjahr 1875 bestellt werden und die Thätigkeit desselben beginnen. Diese kann sofort eine doppelte sein, indem sie sich auf der einen Seite auf die Fortsetzung der Aufforstungen im Sinne des noch zu Recht bestehenden Bundesbeschlusses vom 21. Juli 1871 und auf der andern Seite auf die Prüfung der forstlichen Verhältnisse der Gebirgskantone und deren forstliche Gesetzgebung erstrecken wird. Für letztere sind im Kommissionsbericht bereits einige Anhaltspunkte niedergelegt, die zeigen, wie sich die Kommission die Lösung der Aufgabe und die Theilung derselben zwischen den Kantonen und dem Bunde denkt. Das Bauinspektorat ist in voller Thätigkeit.

Da die diesfalls bisher gepflogenen Verhandlungen von allgemeinem Interesse sind, so lassen wir den Bericht der Kommission, die Botschaft des Bundesrathes, die Beschlussesentwürfe und den Bundesbeschluß folgen:

Bericht der Expertenkommission an das eidgenössische Departement des Innern.

(Vom 25. August 1874.)

Hochgeachteter Herr Bundesrath! Ihrem Auftrage Folge gebend, beehren wir uns, Ihnen die Ergebnisse der durch Sie veranlaßten Besprechung der Vollziehung des Art. 24 der Bundesverfassung schriftlich mitzutheilen.

Der Art. 24 der Bundesverfassung überträgt die Oberaufsicht über die Wasserbau- und Forstpolizei im Hochgebirge dem Bund und macht demselben die Unterstützung der Korrektion und Verbauung der Wildwasser und der Aufforstung ihrer Quellengebiete, sowie die Aufstellung schützender Bestimmungen zur Erhaltung dieser Werke und der schon vorhandenen Waldungen zur Pflicht.

Um diese Vorschriften zur Ausführung zu bringen, sind zunächst Organe nothwendig, denen die technischen Arbeiten zugewiesen werden können.

Mit Rücksicht auf die Wasserbaupolizei ist hiefür in so weit bereits gesorgt, als die sich stets mehrenden Aufgaben des Bundes im Wasser- und Straßenbauwesen nebst dem Bedürfnisse für seine Hochbauten schon früher die Anstellung eines Bauinspektors und eines Adjunkten nothwendig machte. Die Erfahrung wird lehren, ob dieser Bestand des eidgen. Bauinspektorates auch gegenüber den in Folge des Art. 24 der Bundesverfassung an dasselbe herantretenden neuen Aufgaben genüge. In forstpolizeilicher Beziehung hat man sich bis jetzt mit Experten geholfen; sollen aber die Aufforstungsarbeiten im ganzen Gebiete des Hochgebirges an die Hand genommen und systematisch durchgeführt werden, so genügt diese Einrichtung nicht mehr; es muß auch hier, wie beim Wasserbau, für eine einheitliche technische Leitung gesorgt werden.

Wir legen Ihnen daher einen Beschlusseentwurf vor, durch den die Leitung der forstlichen Angelegenheiten dem Departement des Innern übertragen und im Weiteren angeordnet wird, es sei zur Projektirung, Begutachtung, Ausführung und Ueberwachung der forsttechnischen Arbeiten, sowie zur Handhabung der Forstpolizei ein Forstinspektor und ein Adjunkt anzustellen.

Diese Bestimmungen, sowie die denselben beigefügten Besoldungsansätze bedürfen kaum einer nähern Begründung, weil umfassende technische Arbeiten ohne einheitliche Leitung durch Sachverständige nicht oder doch nicht mit gutem und gleichmäßigem Erfolg ausgeführt werden können und die Besoldungsansätze den gegenwärtigen Verhältnissen und den an die anzustellenden Beamten zu machenden Anforderungen angemessen sind. Der Beschlusseentwurf, wie er vorliegt, wird daher kaum Anfechtungen in dem Sinne erleiden, daß er zu weit gehe, wogegen demselben mit Recht der Vorwurf gemacht werden kann, er genüge nicht zur Ausübung der durch Art. 24 der Bundesverfassung verlangten Oberaufsicht über die Forstpolizei und zur Ordnung der Rechte und Pflichten, welche dem Bund durch den genannten Verfassungsartikel überbunden wurden. Wir theilen diese An-

sicht, glauben aber, es sei wünschbar, daß man die einschlägigen Verhältnisse sorgfältig prüfe und erwäge, bevor man die diesfälligen Rechte und Pflichten des Bundes in maßgebender Weise ordne und auch den erst noch zu ernennenden technischen Beamten Gelegenheit biete, bei der Vorberathung der sachlichen Gesetzesbestimmungen mitzuwirken.

Um jedoch nachzuweisen, wie wir uns die Ausführung des Art. 24 der Bundesverfassung denken und zugleich näher zu zeigen, daß die Anstellung von Forstbeamten unerlässlich sei, lassen wir hier eine kurze Auseinandersetzung unserer diesfälligen Ansichten folgen. In Betracht kommen:

- I. Die Abgrenzung des Gebietes, auf das der Art. 24 angewendet werden soll.
- II. Die Pflichten der Kantone, welche ganz oder theilweise in diesem Gebiete liegen.
- III. Die Art und Weise des Eingreifens des Bundes in die Ausübung der Wasserbau- und Forstpolizei im abzugrenzenden Gebiet.

Bei der allgemeinen Fassung des Art. 24 der Bundesverfassung kann man über die Befugnisse des Bundes in Sachen der Handhabung der Wasserbau- und Forstpolizei verschiedener Ansicht sein; unzweifelhaft handelt man aber im Sinne der großen Mehrzahl der von der erwähnten Bestimmung Betroffenen, wenn man denselben zunächst in beschränkterem Sinne auffaßt und zur Anwendung bringt, also von Bundeswegen nur soweit eingreift, als es nöthig ist, um bereits bestehende, sich in größeren Gebieten geltend machende Uebelstände zu beseitigen und den nicht nur dem Hochgebirge, sondern auch dem Hügel- und Flachlande drohenden Gefahren vorzubeugen. In diesem Sinne sind die nachfolgenden Vorschläge zusammen gestellt.

I. Abgrenzung des Gebietes.

Da der Jura sehr walddreich ist und sein Gestein der zerstörenden Kraft des Wassers mit geringen Ausnahmen einen wirksamern Widerstand entgegenzusetzen vermag, als das Schiefergebirge eines großen Theils der Alpen; da ferner die Berge nicht sehr hoch sind und die Mehrzahl der Bäche und Flüsse nur kurze Flußgebiete haben, ihre Zerstörungen also nicht weit über ihr Quellengebiet hinausstragen, so darf der Bund auf die Ausübung der Wasserbau- und Forstpolizei im Jura ohne Bedenken verzichten. Sollte die unwirthschaftliche Behandlung der Waldungen oder die Unterlassung nothwendiger Wasserbauten sich in Zukunft auf größere Gebiete erstrecken, als es bis jetzt der Fall ist, so müßten daraus freilich auch im Jura große Nachtheile erwachsen, sie würden aber zunächst und vorzugs-

weise die treffen, welche sie verursacht haben und diese dann wohl auch veranlassen, ohne Mitwirkung des Bundes eine bessere Wirthschaft einzuführen.

Die Ebene und das Hügelland zwischen den Alpen und dem Jura und zwischen letzterem und dem Rhein ist schon durch den Wortlaut des Verfassungsartikels ausgeschlossen; über dieses wird im größeren Theil dieser Gegenden die Wasserbau- und Forstpolizei durch die kantonalen Behörden in befriedigender Weise gehandhabt. Dessenungeachtet wird die Wasserbaupolizei nicht auf ein scharf begrenztes Gebiet beschränkt werden können, sondern sich — wie zum Theil jetzt schon (Suragewässerkorrektion) — in manchen Flußgebieten nicht nur in's Hügelland, sondern auch in die Ebene hinaus erstrecken müssen.

Da die südliche Landesgrenze durchweg in's Alpengebiet fällt, so kann es sich nach Vorstehendem nur darum handeln, vom Rhein bis an den Genfersee eine Linie zu ziehen, welche das Hochgebirg von den Vorbergen und dem Hügelland trennt, also diejenigen Landestheile begrenzt, in denen die Vernachlässigung der Forstwirthschaft und der Wasserbaupolizei nicht nur lokale Schädigungen anrichtet, sondern bis weit in's Land hinaus verderblich wirkt. — Da gerade in den Vorbergen die leicht zerstörbaren Gesteinsarten vorherrschen und der Boden den Schutz durch den Wald an den stark und gleichmäßig geneigten, von widerstandsfähigen Felsbändern nur ungenügend durchsetzten Hängen am nothwendigsten hat, so muß diese Grenze so gezogen werden, daß auch die höheren Molasseberge in das zu beaufsichtigende Gebiet fallen.

Wir haben in das beiliegende Kärtchen eine Grenzlinie eingezeichnet. Sie geht vom Rhein bei Rheineck an die Appenzeller Grenze bei Wolfhalden, fällt mit dieser zusammen bis in die Nähe von Peterzell, führt von hier aus nach Wattwyl, folgt der Straße nach Uznach bis an die Schwyzergrenze bei Grynau, begleitet diese bis auf die hohe Rhone, geht über den Rücken derselben nach dem Gubel und von hier aus an den Zugersee oberhalb Zug, durchschneidet diesen bis an die Grenze zwischen Luzern und Schwyz, folgt letzterer bis an den Vierwaldstättersee bei Rüschnacht und diesem bis Luzern, von wo aus sie sich längs der Straße nach Willisau und Zell an die Bernergrenze bei Uffhausen zieht. Von hier aus folgt sie der Straße über Sumiswald, Rüderswyl, Signau und Jäzswyl nach Dpligen und führt sodann über Seftigen, Wattenwyl, Gurnigel und Guggisberg an die Freiburger Grenze bei Blaffeyen; von Blaffeyen über Blaffelb geht sie an die Straße von Freiburg nach Bulle

und Châtel St. Denis und folgt dieser bis an die Grenze des Waadtlandes, um längs der Boveyse bei Bevey an den Genfersee zu gelangen.

Durch diese Linie werden in das in forst- und wasserbaupolizeilicher Beziehung durch den Bund zu beaufsichtigende Gebiet circa 60 % des Gesamtflächeninhalts der Schweiz eingeschlossen und zwar: die Kantone Appenzell A. u. J. Rh., Graubünden, Glarus, Schwyz, Unterwalden, Uri, Tessin und Wallis ganz und St. Gallen, Zug, Luzern, Bern, Freiburg und Waadt theilweise. Ganz unberührt bleiben in forstlicher Beziehung Thurgau, Schaffhausen, Zürich, Aargau, Basel = Stadt und Land, Solothurn, Neuenburg und Genf, in wasserbaupolizeilicher wohl nur Schaffhausen und Basel = Stadt und Land, indem in den übrigen Kantonen einige Flußgebiete nicht ganz unbeachtet bleiben können, wenn den bestehenden Uebelständen gründlich abgeholfen werden soll.

II. Pflichten der Kantone, welche ganz oder theilweise in dem abgegrenzten Gebiete liegen.

Von der Ansicht ausgehend, daß es Sache der Kantone sei, die Wasserbau- und Forstpolizei auszuüben und die Einführung einer guten Forstwirthschaft zu fördern, und daß der Bund nur da einzugreifen habe, wo die Kräfte der Kantone zur Erreichung des Zieles nicht ausreichen oder andere Ursachen der Lösung der Aufgabe hindernd entgegen stehen, ist von allen Kantonen, deren Gebiet ganz oder theilweise im abgegrenzten Hochgebirg liegt, zu verlangen, daß sie ihre Wasserbau- und Forstgesetze dem Bundesrath zur Prüfung und Genehmigung vorlegen. Soweit diese Gesetze den Anforderungen der Gegenwart nicht entsprechen, wären sie innert der nächsten zwei, der Erlassung des diesfälligen Bundesgesetzes folgenden Jahren zeitgemäß zu revidiren und aufs Neue vorzulegen.

Diese Gesetze müssen enthalten:

A. Organisatorische Bestimmungen, durch welche die Anstellung und angemessene Besoldung einer für die Lösung der großen Aufgabe genügenden Zahl wissenschaftlich gebildeter Wasserbau- und Forsttechniker anzuordnen und dafür zu sorgen ist, daß deren Geschäftskreis sachgemäß festgestellt, das unentbehrliche Schutz- und Aufsichtspersonal gewählt und eine ausreichende praktische Ausbildung des letzteren ermöglicht wird.

B. Wasserbaupolizeiliche Vorschriften, und zwar:

1. Konstatirung der staatlichen Aufsicht über alle Wasserbauten in dem Sinne, daß

a. diese Bauten überall, wo sie nöthig sind, ausgeführt werden müssen, und zwar mit besonderer Rücksicht auf die Verbesserung der Zu-

stände, welche die Ursachen der Schädigungen im Gebirge und in den Niederungen bilden, daher

- b. bei der Ausführung derselben nicht nur die zunächst gefährdete Lokalität, sondern auch das weitere Flußgebiet in's Auge zu fassen sei;
- c. alle Bauprojekte der kantonalen Wasserbaubehörde zur Genehmigung vorzulegen, beziehungsweise von dieser zu entwerfen seien, wobei in die Aufgabe dieser Behörde besonders auch die Erzielung der nöthigen Uebereinstimmung zwischen den Werken verschiedener Gemeinden oder sonstiger Korporationen zu fallen hätte.

2. Regulirung der Wuhrpflicht und Anordnung der Bildung von Korporationen unter den Wuhrpflichtigen, daher auch Aufstellung der Bestimmungen über die Bildung von solchen Korporationen.

3. Ordnung der Unterstützungspflicht der Kantone und Gemeinden.

C. Forstpolizeiliche und forstwirthschaftliche Bestimmungen, sich ausdehnend auf:

1) die Anordnung der Aufsicht des Staates über alle Waldungen (Staats-, Gemeinds-, Korporations- und Privatwälder), deren Erhaltung oder Aufforstung und pflegliche Behandlung und Benutzung aus Rücksichten auf das allgemeine Wohl unerläßlich erscheint;

2) die Verpflichtung der Waldbesitzer, diese Waldungen zu erhalten und zu vermarken und öde Stellen, deren Aufforstung nothwendig erscheint, zu bepflanzen;

3) die Anordnung einer den Verhältnissen entsprechenden Schlagführung und Verjüngung, der Bepflanzung aller Kahlschläge und Blößen und einer guten Pflege der Bestände;

4) die Verhinderung schädlicher Benutzungsarten, wie Freiholztrieb, Anlegung von Kahlschlägen an steilen Hängen und in exponirten Lagen, Abtrieb von jungen, noch nicht verjüngungsfähigen Beständen, zu rasche Lichtung der Schutzwälder und oberen Waldsäume u.;

5) die Regulirung der Weide- und Streuenutzung im Sinne möglichster Schonung der jungen und der in Verjüngung begriffenen Bestände;

6) die Anordnung, Förderung und Erleichterung der Servitutablösung;

7) die Handhabung eines wirksamen Schutzes der Waldungen gegen unbefugte Eingriffe der Menschen und gegen Naturereignisse;

8) Feststellung der Beitragspflicht der Kantone und Gemeinden an die Kosten für größere Aufforstungen.

Die Ergänzung derartiger Geseze durch Aufnahme anderer in vollständige Wasserbau- und Forstgeseze gehörende Bestimmungen, wie: Re-

gulirung der Benutzung der öffentlichen Gewässer, Anordnung der Vermessung und einer streng nachhaltigen Benutzung der Wälder etc., kann man ohne Bedenken den Kantonen überlassen.

Aufgabe der kantonalen Regierungen, Ingenieure und Forstbeamten ist es sodann selbstverständlich, die Wasserbau- und Forstgesetze zu vollziehen und überall die Initiative zu ergreifen, wo Wasserbauten und Aufforstungen nothwendig erscheinen.

III. Eingreifen des Bundes in die Ausübung der Wasserbau- und Forstpolizei.

Da nach Vorstehendem die Handhabung der Wasserbau- und Forstpolizei Sache der Kantone bleibt, beziehungsweise werden muß, so kann sich der Bund — ganz im Sinne des Art. 24 der Bundesverfassung — auf die Ausübung der Oberaufsicht über dieselbe, auf die Unterstützung der Korrektion und Verbauung der Wildwasser und die Aufforstung ihrer Quellengebiete und auf die Ueberwachung der Ausführung, Unterhaltung und Pflege dieser Werke, sowie der schon vorhandenen Waldungen beschränken.

Um diese Aufgabe nach bestimmten Regeln und mit gleichmäßigem Erfolg lösen zu können, ist die Erlassung eines Bundesgesetzes nothwendig, durch das:

- a. die Abgrenzung des Gebiets, auf das sich die Einwirkung des Bundes erstrecken soll und die Pflichten der Kantone, die ganz oder theilweise in demselben liegen, im Sinne vorstehender Vorschläge festgestellt, und
- b. das Eingreifen des Bundes in die Handhabung der Wasserbau- und Forstpolizei, seine Pflicht zur Unterstützung der Korrektion und Verbauung der Wildwasser, sowie der Aufforstung ihrer Quellengebiete und sein Recht zur Ueberwachung der Ausführung und Unterhaltung dieser Werke, sowie der Bewirthschaftung der schon vorhandenen Waldungen geregelt wird.

Die Lösung der unter Lit. a bezeichneten Aufgabe ist in Ziff. I und II näher erläutert und begründet. Die Regulirung der unter Lit. b bezeichneten Verhältnisse erfordert theils organisatorische, theils sachliche Anordnungen. Die ersteren sind durch die bereits gefaßten Bundesbeschlüsse betreffend die Anstellung eines Bauinspectors und eines Adjunkten und durch den vorliegenden Beschlussesentwurf betreffend die Anstellung eines Forstinspectors und eines Adjunkten zum Theil gegeben, zum Theil vorgeschlagen; es bleibt daher in dieser Richtung nur noch übrig, den Geschäftskreis und die Kompetenzen der einzelnen Beamten durch Dienst-

instruktionen zu ordnen, und zwar unter der Voraussetzung, daß die beiden Inspektoren eine coordinirte Stellung einzunehmen haben und die Adjunkten als ihre Gehülfen und Stellvertreter zu betrachten seien.

In sachlicher Beziehung kommen in Betracht:

1) die Ausübung der Oberaufsicht über die Wasserbau- und Forstpolizei;

2) die Pflicht des Bundes zur Unterstützung der Korrektions-, Verbauungs- und Aufforstungsarbeiten, und

3) die Sorge für die Erhaltung der unter Ziff. 2 erwähnten Arbeiten und der schon vorhandenen Waldungen.

Diese Verhältnisse wären nach der Ansicht der Kommission in folgender Weise gesetzlich zu ordnen:

1. Ausübung der Oberaufsicht.

- a. Die Wasserbau- und Forstbeamten des Bundes haben die Pflicht, das in Frage liegende Gebiet so oft und in dem Umfange, wie es nöthig erscheint, zu bereisen, auf Beseitigung bestehender Uebelstände hinzuwirken und, wo es nöthig wird, dem Departement des Innern Bericht zu erstatten, damit dieses die zur Vollziehung der kantonalen und Bundesgesetzgebung erforderlichen Maßregeln ergreifen kann. Bei diesen Exkursionen haben die kantonalen Beamten die eidgenössischen behufs der nöthigen Auskunftsertheilungen und Verständigungen zu begleiten.
- b. Die Kantonsregierungen haben dem Bundesrath die von ihren Wasserbau- und Forstbeamten entworfenen Korrektions-, Verbauungs- und Aufforstungsprojekte mit Kostenvoranschlägen und erläuternden Berichten vorzulegen.
- c. Der Bundesrath, resp. das Departement des Innern, läßt dieselben durch seine Beamten prüfen und begutachten, pflegt Verhandlungen über nothwendig erscheinende Abänderungen und genehmigt die vereinzeln Projekte.
- d. Die Beamten des Bundes überwachen die den Kantonen zustehende Ausführung der projektirten Arbeiten.
- e. Wenn die Kantone es unterlassen, Vorschläge für nothwendig erscheinende Bauten und Aufforstungen vorzulegen, so haben die Beamten des Bundes die Initiative zu ergreifen, indem sie die nöthigen Arbeiten von sich aus beim Departement beantragen, um dieses, beziehungsweise den Bundesrath, in den Fall zu setzen, deren Ausführung nach Maßgabe der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen zu veranlassen.

1. Sollten sich der Ausführung dringend nothwendiger Wasserbauten oder Aufforstungen Schwierigkeiten entgegen stellen, welche durch die Eigenthumsverhältnisse bedingt sind, so ist der Bund befugt, das ihm laut Art. 23 der Bundesverfassung zustehende Expropriationsrecht zur Anwendung zu bringen. Diese Befugnisse kann er auch an die Kantone übertragen, wenn sie die Arbeiten ausführen wollen.

2. Beitragspflicht.

Der Bund verpflichtet sich, alle Flußkorrekturen, Verbauungen und Aufforstungen, die gemeinnützigen Zwecken dienen und nach den vom Bundesrath genehmigten Projekten gut ausgeführt wurden, im Sinne des Bundesbeschlusses vom 21. Juli 1871 oder weiterer Schlußnahmen der Bundesversammlung zu unterstützen.

Zu diesem Zwecke haben die Kantone über die Baukosten sorgfältig Rechnung zu führen und diese dem Bundesrath zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Bei großen Arbeiten können schon vor Vollendung der Arbeit Vorschüsse an die Baukosten gemacht werden.

3. Sorge für die Erhaltung der Bauten und der Waldungen.

Die Beamten des Bundes haben bei den nach Ziff. 1a anzuordnenden Bereisungen des Hochgebirges und, soweit nöthig, bei Extratouren den ausgeführten Fluß- und Uferbauten, Verbauungen und Aufforstungen, sowie der Bewirthschaftung der Waldungen ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden, die kantonalen Beamten auf bestehende Uebelstände aufmerksam zu machen und zur Beseitigung derselben zu veranlassen.

Wenn auf diesem Wege der Zweck nicht erreicht wird, so haben sie dem eidg. Departement des Innern Bericht zu erstatten, damit der Bundesrath die Kantonsregierungen veranlassen kann, schadhast gewordene Bauten rechtzeitig auszubessern und die Forstgesetze zu handhaben.

Nach der Ansicht der Kommission läßt sich dem Art. 24 der Bundesverfassung in der vorgeschlagenen Weise Genüge leisten, ohne den Rechten der Kantone zu nahe zu treten; auch gibt sie sich der Hoffnung hin, daß auf dem empfohlenen Wege der Zweck erreicht werden könne, den man bei der Aufnahme des fraglichen Artikels in die Bundesverfassung im Auge hatte.

Sehr zu wünschen wäre, daß in das eidgenössische Forstgesetz auch Bestimmungen aufgenommen würden, welche die Bearbeitung einer gründlichen schweizerischen Forststatistik und die Organisation des forstlichen Versuchswesens möglich machen würden.

Die große Bedeutung der Statistik wird allgemein anerkannt, und es geschieht auch in der Schweiz vom Bund und von den Kantonen Vieles in dieser Richtung. Zu einem Gesamtbild unserer wirthschaftlichen — namentlich auch forstwirthschaftlichen — Zustände werden wir aber nur gelangen, wenn Bund und Kantone nach einem bestimmten Plane zusammen wirken. Dieses Zusammenwirken für Erstellung einer schweiz. Forststatistik denken wir uns in der Art, daß die Forstbeamten der Kantone das Material sammeln und nach einem zu vereinbarenden Schema zusammenstellen würden, und daß das eidg. statistische Bureau unter Mitwirkung des Forstinspektorates die weitere Verarbeitung und Publikation zu besorgen hätte. — Könnte der Bund einen Theil der aus der Sammlung des Materials erwachsenden Kosten übernehmen, so würden die Kantone um so bereitwilliger zu derselben Hand bieten.

Die große Wichtigkeit des Versuchswesens für die Entwicklung der Forstwirthschaft wird nicht nur von den Gelehrten betont, sondern auch von den Praktikern allgemein gefühlt, und die Regierungen unserer Nachbarstaaten wie einzelner Kantone im eigenen Lande unterstützen dasselbe bereitwillig. Wenn aber auf irgend einem Gebiete der Forschung ein einheitliches Vorgehen in ganzen Ländern nothwendig ist, so ist das beim forstlichen Versuchswesen der Fall; das Zusammenwirken des Bundes und der Kantone ist daher unbedingt nöthig, wenn der Zweck erreicht werden soll.

In Betracht kommen:

1. Die forstlich meteorologischen und phänologischen Stationen.
2. Die Zuwachsuntersuchungen.
3. Untersuchungen über den Einfluß verschiedener wirthschaftlicher Operationen auf den Ertrag der Wälder.
4. Untersuchungen über den Wasserabfluß an Hängen mit verschiedener Neigung und Bodendecke und in den Bächen.

Im Kanton Bern bestehen bereits drei forstlich meteorologische Stationen, und phänologische Beobachtungen werden in Bern, Graubünden und an mehreren andern Orten gemacht. Sollen aber aus derartigen Beobachtungen mit der Zeit maßgebende Schlüsse gezogen werden können, so ist ein ganzes Netz von Beobachtungsstationen nöthig, bei dessen Projektirung auf die verschiedenartigen meteorologischen und forstlichen Verhältnisse Rücksicht genommen werden muß. — Diese Stationen sind nicht gleichbedeutend mit den meteorologischen, welche die naturforschende Gesellschaft einrichtete; ihre Aufgabe besteht vorherrschend in der Erforschung des Einflusses des Waldes auf die wässerigen Niederschläge,

die Luftströmung, die Temperatur, die Verdunstung, das Versickern und Abfließen des Regen- und Schneewassers, die Elektrizitätsausgleichung etc.

Die Zuwachsuntersuchungen hat der schweizerische Forstverein an die Hand genommen und durch eine Instruktion geordnet. Mehrere Kantone haben sich bereit erklärt, Untersuchungen einzuleiten und durchzuführen; der Forstverein besitzt aber kein Organ zur Leitung des Geschäftes und zur Zusammenstellung und Ausbarmachung des Materials, seine Leistungen werden daher, wenn der Bund nicht eingreift, den Erwartungen nicht entsprechen.

Die unter Ziff. 3 bezeichneten Untersuchungen sind von einzelnen Forstverwaltungen ebenfalls schon in Angriff genommen; es fehlt aber an einem einheitlichen Plane für die Ausführung derselben und an einem Organ für die Zusammenstellung der Ergebnisse.

Die Kenntniß der hydrostatischen Gesetze und Erscheinungen bildet die Grundlage des Wasserbaus und muß daher nach Kräften gefördert werden, was nur durch vergleichende Untersuchungen geschehen kann. Die gewünschten Untersuchungen sind nicht identisch mit den längst eingerichteten Pegel-Beobachtungen, sondern ergänzen dieselben für den obersten Theil der Flußgebiete. *) Sie werden für die Verbauung der Wildbäche willkommene Aufschlüsse geben und zugleich gute Anhaltspunkte für die Beantwortung der Frage bieten, wo sollen neue Aufforstungen vorgenommen werden.

Die Organisation des Versuchswesens müßte auch in der Weise erfolgen, daß die Kantone nach vorher zu vereinbarenden Vorschriften die Untersuchungen anstellen und die Ergebnisse derselben dem vom Bund zu bezeichnenden leitenden Organ in bestimmter Form vorzulegen hätten.

Da das Versuchswesen vom wissenschaftlichen Gesichtspunkte aus aufgefaßt werden muß, so wäre nach unserer Ansicht die schweizerische Forstschule das zur Leitung desselben und zur Zusammenstellung und Publikation der Ergebnisse geeignetste Organ. Einer der an der Schule wirkenden Lehrer müßte als Dirigent des Versuchswesens bezeichnet werden, und über dieses wäre ein Assistent anzustellen, der denselben zu unterstützen hätte und zugleich beim Unterricht an der Schule mitwirken könnte.

Auch in dieser Richtung müßte eine billige Vertheilung der Kosten zwischen den Kantonen und dem Bund angestrebt werden.

Die Kommission glaubt Ihnen die Statistik und das Versuchswesen angelegentlich zur Berücksichtigung empfehlen zu dürfen, weil beide zur

*) Für den untern sollten sie durch umfangreichere Betreibung der direkten Wassermessungen, als sie bisher geschehen konnte, ergänzt werden.

Begründung und zum Ausbau der Forstwirthschaft und Forstwissenschaft unentbehrlich sind.

Mit wahrer Hochachtung
Zürich und Bern, den 25. August 1874.

Für die Kommission:
E. Landolt.
Ad. Salis.

(Vorschlag der Kommission.)

Bundesbeschluß betreffend Errichtung eines Forstinspektorates im eidgenössischen Departement des Innern, Abtheilung Forstwesen.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes,
beschließt:

Art. 1. Diejenigen Geschäfte, welche die Ausführung des forstlichen Theils von Art. 24 der Bundesverfassung, sowie von Art. 25 derselben betreffen, werden dem schweiz. Departement des Innern, Abtheilung Forstwesen, übertragen.

Art. 2. Der Bundesrath ist ermächtigt, für diese Abtheilung ein Forstbüro zu errichten und als Chef desselben einen Forstinspektor mit dreijähriger Amtsdauer und einer Jahresbesoldung von 6000—8000 Fr. anzustellen.

Art. 3. Dem Forstinspektor wird ein Adjunkt beigeordnet mit gleicher Amtsdauer und einer Jahresbesoldung von 3000—4000 Franken.

Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend die Errichtung eines eidgenössischen Forstinspektorates.

(Vom 2. Dezember 1874.)

Sit! Unter den durch die revidirte Bundesverfassung der Bundesgesetzgebung gewordenen Aufgaben nimmt ohne Zweifel eine hochwichtige Stelle die Ausführung des Art. 24 ein, welcher lautet:

„Der Bund hat das Recht der Oberaufsicht über die Wasserbau- und Forstpolizei im Hochgebirge.

„Er wird die Korrektion und Verbauung der Wildwasser, sowie die Aufforstung ihrer Quellengebiete unterstützen und die nöthigen schützenden Bestimmungen zur Erhaltung dieser Werke und der schon vorhandenen Waldungen aufstellen.“

Um über die Aufgabe klar zu werden, welche dieser Verfassungsartikel den Bundesbehörden stellt, ist es gut, sich zu vergegenwärtigen, daß der-

selbe das Endergegniß einer von lange her datirenden Entwicklung ist, als deren Marken oder Stationen wir uns erlauben in Erinnerung zu bringen: die auf Beschlüsse der hohen Bundesversammlung und des Bundesrathes von 1857 und 1858 stattgehabte genaue Untersuchung der Waldungen und Wildbäche des Hochgebirges, ferner die durch Beschluß der Bundesversammlung von 1865 erfolgte Bewilligung eines jährlichen Beitrages von Fr. 10,000 an den schweizerischen Forstverein zum Zwecke der Unterstützung von Aufforstungen und Verbauungen, und endlich die durch Bundesbeschluß vom 21. Heumonate 1871 mit Aussetzung eines jährlichen Kredites von Fr. 100,000, also bedeutender Erweiterung des damit aufgehobenen frühern Beschlusses, erfolgte förmliche Organisation der Unterstützung vorgenannter Arbeiten durch den Bund.

Nicht minder dürfte sich zu vergegenwärtigen sein, daß in vorliegendem Verfassungsartikel eine Ueberzeugung und eine Forderung, die, seit mehr als einem Menschenalter von einzelnen gemeinnützigen Männern und Vereinen fort und fort angeregt und verfochten, nur allmählig sich allgemeynere Anerkennung und Berücksichtigung erkämpfte, nun die Sanktion der höchsten Behörden und des Schweizervolkes selbst erlangt haben. Es ist dies die Ueberzeugung, daß die in unsern Hochgebirgswaldungen stattfindende Mißwirthschaft nicht nur die kommenden Geschlechter dem Holzmangel, sondern auch das Land der Verwüstung durch die Gewässer preisgebe, und es ist die Forderung, daß diesem verderblichen, bei jedem Hochwasser in schreckenerregenderem Maße zu Tage tretenden Gang der Dinge nicht länger unthätig zugesehen, sondern mit allen Mitteln, welche Forst- und Wasserbauwissenschaft bieten, nach Möglichkeit entgegen getreten werde.

Daß es gerade diese Forderung ist, was nun durch fragliche Verfassungsvorschrift zur bleibenden Institution gemacht werden wollte, bedarf nach dem bekannten Verlaufe dieser Angelegenheit keines weitern Nachweises. Bei der Größe der Interessen, die sich an diese Institutionen knüpfen, bedarf es eines solchen Nachweises eben so wenig für die hohe Wichtigkeit einer zweckentsprechenden Ausführung derselben, zunächst bezüglich der zu treffenden grundsätzlichen Bestimmungen und Organisationen, sowie dann bezüglich ihrer künftigen Handhabung.

Um die Ansichten von Fachmännern, namentlich auch des schweizer. Forstvereins über die zu treffenden Einrichtungen und daherigen gesetzlichen Bestimmungen zu erhalten, hat unser Departement des Innern eine Kommission von Forst- und Wasserbautechnikern zu einer diesfälligen Vorberathung einberufen, und nachdem diese unter dessen Leitung stattgefunden, sich über die Ergebnisse derselben von der Kommission selbst einen Bericht

erstatten lassen. Wir finden es angemessen, die darin enthaltenen Anschauungen und Wünsche der Bundesversammlung zur Kenntniß zu bringen, indem wir denselben dieser Botschaft anfügen. Darauf Bezug nehmend, können wir uns darüber auf folgende resümirende Bemerkungen beschränken: Die Kommission hat das unter die Bestimmungen fraglichen Verfassungsartikels fallende Gebiet nach einer Karte vom Rhein bei Rheineck bis an den Genfersee bei Bevey gezogenen Linie so bestimmt, daß nebst sämtlichen südlich der Alpen liegenden Landestheilen und dem gesammten Hochgebirge auch noch ein Theil der nördlichen Vorberge in dasselbe fällt, hingegen alles Uebrige, also ein Theil der diesseitigen Vorberge, das Hügel-land, die Ebene auf beiden Seiten des Jura und dieser selbst davon ausgenommen bleibt; sie hat ferner die behufs Ausführung des Art. 24 der Bundesverfassung einerseits den Kantonen und anderseits dem Bunde zufallenden Aufgaben und zu diesem Zwecke von denselben zu treffenden Einrichtungen und zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen in dem Sinne näher bezeichnet, „daß es Sache der Kantone sei, die Wasserbau- und Forstpolizei auszuüben und die Einführung einer guten Forstwirthschaft zu fördern und der Bund nur da einzugreifen habe, wo die Kräfte der Kantone zur Erreichung des Zieles nicht ausreichen oder andere Ursachen der Lösung der Aufgabe hindernd entgegenstehen“, — dabei verlangt sie übrigens, daß die Oberaufsicht in ausreichendem Maße geübt werde, zur Konstatirung der vorhandenen Zustände und daher nöthigen Vorkehren, sowie der Verifizirung der richtigen Ausführung und des Unterhaltes der vom Bunde subventionirten Arbeiten, — endlich empfiehlt sie namentlich auch die Forststatistik und das forstliche Versuchswesen bei den zu treffenden Einrichtungen zur Berücksichtigung.

Zur sofortigen Ausführung beantragt die Kommission aber vorläufig, nachdem ein eidgen. Bauinspektorat schon besteht, bloß die Kreirung eines Forstinspektorates, von der Ansicht ausgehend, „es sei wünschbar, daß man die einschlägigen Verhältnisse sorgfältig prüfe und erwäge, bevor man die diesfälligen Rechte und Pflichten des Bundes in maßgebender Weise ordnet und auch dem erst noch zu ernennenden technischen Beamten Gelegenheit biete, bei der Vorberathung der sachlichen Gesetzesbestimmungen mitzuwirken.“ Dabei verbreitete sie sich aber gleichwohl über die ganze Angelegenheit, um nachzuweisen, wie sie sich die Ausführung des Art. 24 der Bundesverfassung denke und zugleich näher zu zeigen, daß die Anstellung von Forstbeamten nothwendig sei.

Wir finden die Konklusionen der Kommission den Umständen angemessen, sowohl insoferne sie der Erlassung der die Oberaufsicht des Bundes

regulierten gesetzlichen Bestimmungen noch eine genauere Kenntnissnahme von den diesbezüglichen in den Kantonen bestehenden Verhältnissen vorangehen lassen, als insofern sie das eidgenössische Forstinspektorat sofort freieren will. Diese Verhältnisse sind in den von den Bestimmungen des Art. 24 betroffenen Kantonen, welchen die direkte Ausführung der fraglichen Massregeln selbstverständlich unter allen Umständen zufällt, sehr verschieden. In einzelnen bestehen bereits die erforderlichen Geseze und Einrichtungen, betreffend Wasserbau und Forstwesen in mehr oder weniger genügendem Masse, in andern ist dies hingegen nicht der Fall. Nun ist es zwar unerlässlich, daß diesem Mangel in der einen oder andern Form abgeholfen werde, da z. B. die präzise Vorschrift betreffend Erhaltung der bestehenden Wälder, die Einführung einer richtigen Forstwirthschaft bedingt und für diese nebst einem dieselbe nach allen Richtungen regulierten Geseze namentlich auch ein sachverständiges Personal unerlässlich ist. Hingegen sind in der Form den übrigen Einrichtungen der betreffenden Kantone angepasste Modifikationen vielleicht der Sache unbeschadet möglich und dann für diese selbst wünschbar. Es wird daher als kein Zeitverlust anzusehen sein, wenn man sich vor Erlassung der maßgebenden Bestimmungen genau orientirt.

Was dann die sofortige Bestellung des Forstinspektorates betrifft, so erscheint diese schon wegen vorstehend angedeuteter Vorbereitungen für die Normirung der Leistungen der Kantone und für die definitive Regelung des Verhältnisses zwischen diesen und dem Bunde nothwendig.

Ueberdies kommt aber in Betracht, daß auf Grund des Bundesbeschlusses vom 21. Heumonate 1871 in verschiedenen Kantonen Aufforstungen in Angriff genommen sind und weitere Anmeldungen erfolgen werden.

Zur Prüfung der diesfälligen Projekte und Kontrolirung der Ausführung sind bisher einzelne Expertisen veranstaltet worden.

Zudem weist aber der Art. 4 des vorgenannten Bundesbeschlusses den Bundesrath an, bei Prüfung der Vorlagen für Schutzbauten dafür besorgt zu sein, daß mit diesen auch die nöthigen Aufforstungen in angemessener Weise verbunden werden. Zwar ist dieser Vorschrift schon bisher thunlichste Rücksicht getragen worden. Aber es wird dies, da es doch nicht möglich ist, für die diesfällige Beurtheilung jeder einzelnen Vorlage einen Experten einzuberufen, in weit vollständigerem Maße geschehen können, wenn dazu eine Forstbeamtung zur Verfügung steht.

Besonders kann dann aber auch die Verifizirung der künftigen Schätzung und Pflege der vom Bunde subventionirten Aufforstungen nur

mittelft einzelner Expertisen gar nicht stattfinden, sondern wäre schon hiefür ein ständiges Inspektorat nothwendig.

Ein Bedenken gegen Errichtung desselben vor Erlassung der übrigen gesetzlichen Bestimmungen für die Ausführung des Art. 24 der Bundesverfassung kann wohl nicht bestehen. Denn es hängt von jenen nicht mehr ab, ob überhaupt die durch diesen Artikel vorgeschriebene Oberaufsicht über die Forstpolizei ausgeübt werden solle. Für diese sind aber unzweifelhaft Forstbeamte nothwendig, wie auch im Uebrigen die Einrichtungen getroffen werden mögen.

Fraglich kann es sein, ob das Forstinspektorat bloß aus einem Beamten oder aus mehreren bestehen soll. Der vorliegende Kommissionsbericht beantragt einen Inspektor und einen Adjunkten desselben. Bei der großen Ausdehnung, welche das unter die Aufsicht des Bundes fallende Gebiet jedenfalls erhält, ob denn dasselbe gerade nach Vorschlag der Kommission oder etwas anders begrenzt werden mag, dürfte dieser Vorschlag nicht über das Bedürfnis hinausgehen. Dies um so weniger, als die Aufgabe dieser Beamten besonders in den Kantonen, welchen forstliche Einrichtungen noch mangeln, nicht nur in Inspektionen und Prüfung eingehender Projekte, sondern auch darin zu bestehen haben wird, daß sie denselben mit Rath und That an die Hand gehen.

Für die Uebergangszeit aber bis zur Erlassung des Gesetzes über Ausführung des in Rede stehenden Verfassungsartikels genügt wohl nur der eine Beamte, und es kann daher, indem zunächst bloß der Forstinspektor gewählt wird, die Errichtung und Besetzung der Stelle des Adjunkten für den Zeitpunkt vorbehalten bleiben, wo das Bedürfnis es verlangt.

Uebrigens scheint uns, das Forstbüroau gehöre naturgemäß ins Departement des Innern und sei diesem um so mehr zuzutheilen, nachdem das Baubüreau (für Wasser= Straßen und Hochbau) in dessen Geschäftskreis die Ausführung des Art. 24 der Bundesverfassung auch einschlägt, dort ist, da es nicht zweckmäßig wäre, die daherigen Geschäfte auf zwei Departemente zu vertheilen. Ob dabei das Forstbüroau für sich auch eine besondere Abtheilung im Departement mit von der des Innern abgetrennten Kanzlei und Registratur bilden soll, wie jetzt schon das Bauwesen, oder vielleicht eine Abtheilung für Bau= und Forstwesen zusammen zu bilden sei, wofür unter Anderem die Schwierigkeit der Trennung der auf die Ausführung des Art. 24 bezüglichen Akten sprechen dürfte, wird der gesetzlichen Regulirung der ganzen Organisation, von der das Bauwesen mit berührt werden muß, vorzubehalten sein. Die augenblickliche Kon-

sequenz davon ist bloß, daß im gegenwärtigen Beschlußentwurfe eine solche noch nicht bestehende Abtheilung auch noch nicht genannt werden kann.

Es mag hier noch Erwähnung finden, daß der daherige Geschäftszuwachs für das Baubüreau je nach den nähern Ausführungsbestimmungen, z. B. indem dieselben eine umfassendere Betreibung der Hydrometrie als sie jetzt möglich ist, verlangen, auch eine Vermehrung der Arbeitskräfte bedingen kann, worauf indessen vorläufig nicht näher eingetreten zu werden braucht.

Um schließlich noch von der Gehaltsbestimmung für die Stelle des Forstinspektors zu sprechen, so erachten wir, dieselbe finde entsprechend den analogen Stellen anderer Verwaltungen statt, wenn der Gehalt des Forstinspektors zu Fr. 7000 angesetzt wird.

Sonach beehren wir uns, gestützt auf das Angebrachte, Ihnen nachstehenden Beschlußentwurf zur Genehmigung zu empfehlen, und erneuern Ihnen die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 2. Dezember 1874.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schief.

(Entwurf.)

Bundesbeschluß betreffend die Errichtung eines eidgenössischen Forstinspektorates.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 2. Dezember 1874; in Ausführung des Art. 24 der revidirten Bundesverfassung, beschließt:

1. Der Bundesrath ist ermächtigt, bei dem eidgen. Departement des Innern einen Forstinspektor mit dreijähriger Amtsdauer und einer Jahresbesoldung von 7000 Franken anzustellen.

2. Der Bundesrath ist eingeladen, einen Gesetzentwurf über die weitere Ausführung des Art. 24 der revidirten Bundesverfassung vorzubereiten und der Bundesversammlung vorzulegen.

3. Der Bundesrath ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonat 1874 betr. die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse die Bekanntmachung dieses Beschlusses zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.